Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

- Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – - (KitaGebS) - 2026 vom 23.04.2026

Inhaltsverzeichnis.....Seite

ERSTER TEIL; Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht 3

§ 2 Gebührenschuldner 3

§ 3 Gebührentatbestand 3

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr 3

ZWEITER TEIL, Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab 4

§ 6 Gebührensatz 4

§ 7 Weitere Gebühren

§ 8 Mittagsverpflegung. 5

§ 9 Ermäßigung / Erlass der Gebühren 5

§ 10 Beitragszuschüsse des Freistaats Bayern *(aufgehoben)* 6

§ 11 Gebühren – und Auslagenerstattung 6

§ 12 Geschwisterermäßigung 6

DRITTER TEIL; Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten 7

Anlagen: 8

Anlage 1 Gebührenfestsetzung

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Bayer. Kommunalen Abgabengesetzes – BayKAG – in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), geändert mit Satzung vom 28.10.2026, erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil der Kinder, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats.

(2) Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Die monatliche Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper nur wenige Tage im Monat besucht.

(5) Wird ein Kind während eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

Die Regelung gilt auch für die Eingewöhnung in der Kinderkrippe.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 beinhalten die gesamten Betreuungszeiten (Buchungszeit), also auch Bring -und Abholzeiten.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Kirchdorf vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Kirchdorf vor hierfür eine Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6
Gebührensatz

(1) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(2) Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 1, Nrn. 1 a) und b) im Anhang zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
In den Benutzungsgebühren nach Nr. 1 der Anlage ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten

(4) Für die Ferienbetreuung im August wird pro gebuchter Ferienwoche jeweils ¼ der monatlichen Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde Kirchdorf fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr für den Monat Juli zu begleichen.

§ 7
Weitere Gebühren

(1) Neben der Gebühr für die Buchungszeiten wird pro Buchungszeitenänderung eine Gebühr gemäß Anlage 1, Abs.3 erhoben. Änderungen der Betreuungszeiten bedürfen der Schriftform unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende und können zum Ersten eines Monats beantragt werden. Zu Beginn des Betreuungsjahres, als auch nach der Eingewöhnungszeit für den Besuch der Kinderkrippe ist eine einmalige Änderung kostenfrei. Für weitere, mehrmalige Änderungen der Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres wird jeweils eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(2) Weitere Auslagen können im Einzelfall erhoben werden. Diese sind überwiegend für Maßnahmen und Projekte die nur einen Teil der Kinder betreffen bzw. freiwillig sind.

§ 8
Mittagsverpflegung

(1) Das Essensgeld ist in einem Betrag für jeden Monat zu entrichten. Die Höhe der Verpflegungskosten ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 1, Nr. 2 im Anhang zu dieser Satzung.

(2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abmeldung der Teilnahme nach Abs. 4 erfolgt.

(4) Wird ein zum Mittagessen angemeldetes Kind nicht bis spätestens 08:30 Uhr eines Tages von der Essensteilnahme abgemeldet, ist die volle Gebühr für die Mahlzeit zu entrichten, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(6) Für die Fälligkeit der Gebühren für die Tagesverpflegung gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 9
Ermäßigung / Erlass der Gebühren

(1) Soweit den Gebührenschuldnern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden.

(2) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der

zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.

§ 10

Beitragszuschüsse des Freistaats Bayern

(aufgehoben)

§11
Gebühren- und Auslagenerstattung

Bei Betreuungs- bzw. Betretungsverboten auf Grund von Anordnungen des Gesundheitsamtes oder durch andere gesetzlich ermächtigte Behörden besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Gebühren und Auslagen.

§ 12
Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 für das zweite Kind um 10,-- € gesenkt. Weitere Kinder sind gebührenfrei.

DRITTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 23.04.2026 außer Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, den 23.04.2026

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Anlage 1
zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper über die Benutzung des Kinderhauses der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Gebührenregelungen für die Benutzung des Kinderhauses der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Ab 01.09.2026 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.
a) für Kinder unter drei Jahren

von 0 bis 1 Stunde	79,09 €,
von 1 bis 2 Stunden	152,99 €,
von 2 bis 3 Stunden	227,39 €,
von 3 bis 4 Stunden	301,31 €,
von 4 bis 5 Stunden	375,59 €,
von 5 bis 6 Stunden	422,67 €,
von 6 bis 7 Stunden	469,37 €,
von 7 bis 8 Stunden	518,09 €,
von 8 bis 9 Stunden	563,38 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je ½ Std	10,38 €.

b) für Kinder ab 3 Jahren

von 0 bis 1 Stunde	39,48 €,
von 1 bis 2 Stunden	75,92 €,
von 2 bis 3 Stunden	110,23 €,
von 3 bis 4 Stunden	144,90 €,
von 4 bis 5 Stunden	181,22 €,
von 5 bis 6 Stunden	203,61 €,
von 6 bis 7 Stunden	227,39 €,
von 7 bis 8 Stunden	249,43 €,
von 8 bis 9 Stunden	273,35 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je ½ Std.	5,06 €.

2.	**Gebühren für das Mittagessen:**	
	für Kinder unter drei Jahren pro Mahlzeit:	2,90 €
	für Kinder ab drei Jahren pro Mahlzeit:	3,90 €
3.	**Gebühr für die Änderung der Buchungszeit**	**20,00 €**